

## Architektenrecht – zur Überwachungspflicht des Architekten von Leistungen eines Fachplaners II

Ein Bauherr beauftragte den Architekten mit der Planung eines Zweifamilienhauses. Der hinzugezogene Statiker ersetzte in der Planung Mauerwerk durch Stahlbetonteile. Eine Wärmedämmung des Stahlbetons (die in der Planung mit Mauerwerk von dem Architekten vorgesehen war) plante er nicht. Der Statiker reichte seine Pläne unmittelbar an den Rohbauer weiter. Dieses Vorgehen soll zwischen dem Architekten, dem Statiker und dem Rohbauer auch so vereinbart gewesen sein. Der Rohbauer baute; das Haus blieb kalt. Wenig verwunderlich, meinte der eingeschaltete gerichtliche Gutachter. Auch Stahlbeton sollte gedämmt werden.

Es sei Sache des Statikers gewesen, die Wärmedämmung des Stahlbetons zu planen, argumentierte der Architekt. Überdies habe er die Planung nicht überprüfen müssen und dies auch nicht gekonnt, da sie unmittelbar weitergeleitet wurde.

Doch, hätte er! So entschied das Oberlandesgericht (OLG) Hamm. Von dem Architekten wird eine Mitprüfung der Arbeiten des Sonderfachmanns in den Bereichen verlangt, in denen er über bautechnische Fachkenntnisse verfügen muss. Der Architekt selbst hatte in seiner Planung in einigen Stahlbetonteilen eine Wärmedämmung vorgesehen. Daher ist hier sein eigener Wissensbereich betroffen. Dass der Architekt die Pläne des Statikers (möglicherweise) nicht kannte, half dem Architekten nicht. Er habe eine Prüfpflicht, dieser sei er nicht nachgekommen, urteilte das Gericht.

Beachtlich an dem Urteil ist noch, dass der Bauherr möglicherweise von der Vereinbarung wusste. Das OLG unterstellte dies, vertrat dazu aber die Ansicht, dann hätte der Architekt einen ausdrücklichen Risikohinweis erteilen müssen. Das jedenfalls hat er nicht getan. Folglich war er von seiner Prüfungspflicht nicht befreit.

Das OLG ließ die Revision nicht zu. Die Nichtzulassungsbeschwerde hat der Bundesgerichtshof (BGH) im Oktober 2012 zurückgewiesen. Das Urteil ist rechtskräftig.

OLG Hamm, Urteil v. 29.12.2010 – 12 U 42/09

BGH, Beschluss v. 25.10.2012 – VII ZR 33/11

Stefan Bruns LL.M. (VUW, Wellington, NZ)

Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Bitte beachten Sie: Eine umfassende Beschreibung der relevanten Rechtslage ist hier nicht möglich. Die Darstellung ist verkürzt. Sie ersetzt keine rechtliche Beratung. Die Bearbeitung erfolgte mit der gebotenen Sorgfalt. Eine Haftung bleibt dennoch ausgeschlossen.